

§ 6 'auch als Glied eines Abschnittes' ansehen, 'der unter dem Gesichtspunkte, dass der Herr den Knecht nicht präsentiere, die Reihe der möglichen Vergehungen des Sklaven noch einmal durchging und jedesmal die Bestimmung traf, dass der Herr dann sicut ingenuus für die Schuld aufzukommen habe'. Also 'musste' der Redaktor die §§ 5, 6 als das ansehen, als was man sie jetzt nach K r a m m e r nicht ansehen darf, als das Endbruchstück einer im übrigen fehlenden Reihe von Bestimmungen. Einen deutlicheren Hinweis darauf, dass nicht I, sondern III die Lücke hat, kann man wohl kaum finden.

2) Nicht in unmittelbarem, innerem Zusammenhang mit diesen Erörterungen stehen einige Bemerkungen zu §§ 3 und 4, deren ursprüngliche Fassung, von den angeblichen Zusätzen und Fehlern gereinigt, schliesslich in folgender Form erscheint:

§ 3. Si tamen maior culpa fuerit, unde ingenuus sol. XXXV solvere debet, similiter servus CXX ictus accipiat. Et si confessus non fuerit, pignus domino servi dari debet et si postea ipsi servus ad maioribus suppliciis tradatur et si confessus non fuerit, dominus servi pretium pro suo servo accipiat.

§ 4. Si vero fuerit confessus, aut castretur aut solidos VI reddat. Dominus vero servi capitali restituat requirentis.

Es ist nun nicht zu bestreiten, dass diese Fassung auf den ersten Blick bestechend wirkt. Aber doch nur, solange man sich allein an der Glätte der Worte und der Klarheit des Ausdrucks freut. Ganz anders wird die Sache, wenn man auf den Sinn der Worte achtet und von hier aus die rekonstruierte Fassung mit der überlieferten vergleicht.

In der überlieferten Fassung scheiden sich deutlich zwei Fälle. In §§ 1, 2 handelt es sich um einen Diebstahl des Sklaven, unde ingenuus sol. XV componere debeat, in §§ 3, 4 um einen, unde ingenuus sol. XXXV solvere debeat. Das Verfahren führt im ersten Fall entweder zu einem sofortigen (antequam torquatur) Geständnis des Sklaven oder zu einer Folterung mit 120 Hieben. Gesteht der Sklave, so kann die nach Tit. 12 § 1 (I) fällige Strafe von 120 Hieben durch 3 Schillinge gelöst werden. Im zweiten Fall erhält der Sklave zunächst 120 Folterhiebe. Gesteht er, dann wird die nach Tit. 12 § 2 fällige Strafe der Kastration vollstreckt, oder durch 6 Schillinge gelöst. Gesteht er nicht, so kann die Folterung